

# EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

## Benützungsreglement / Sportplatz Leuzigen

In Zusammenarbeit mit den Sportvereinen Damenturnverein, Handballclub, Fussballclub und Turnverein erlässt der Einwohnergemeinderat von Leuzigen ein Reglement für die Benützung des Sportplatzes beim Primarschulhaus.

### Richtlinien:

1. Zu Trainingszwecken dürfen **keine Schuhe mit auswechselbaren Stollen** getragen werden. Nur **Turnschuhe und Nockenschuhe** sind erlaubt.
2. Für **Meisterschaftsspiele** sind die **offiziellen Schuharten** zugelassen.
3. Bei **Regenwetter** ist die Benützung zu meiden, obschon der Aufbau die Benützung des Platzes jederzeit zulässt. Meisterschaftsspiele sind jederzeit möglich.
4. Ausweichplatz für schlechtes Wetter ist die Fläche **südlich des Sportplatzes**. Dieser darf bei jeder Witterung betreten werden.
5. Die **Fussballtore** werden nach den Spielen am **nördlichen Ballfang** aufgehängt.
6. Die **Trainingstore** sind auf dem **südlichen Trainingsfeld** deponiert und werden im Normalfall auch dort eingesetzt. Werden diese Tore auf den grossen Sportplatz gezügelt, sollen sie nach dem Gebrauch wieder auf das südliche Trainingsfeld gestellt werden. **So stehen sie den Jugendlichen in der Freizeit auf dem Allwetterplatz immer zur Verfügung.**
7. Der Platz ist **aufgeräumt** zu verlassen.
8. Der **Belegungsplan** ist grossenteils übereinstimmend mit der Hallenbenützung. Die genaue Zuteilung ist aus dem Zuteilungsplan ersichtlich.
9. **Benützung ausserhalb der zugeteilten Zeit**; Vereine, die ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeit trainieren wollen, nehmen mit dem Verein Kontakt auf, dem der Platz zugeteilt ist und treffen eine Vereinbarung.
10. Kontaktperson für Fragen im Zusammenhang mit dem Sportplatz ist der Gemeinderat, welcher als Vorsteher des Gemeindewerkes amtet.
11. Weisungen des Schulhausabwartes sind zu befolgen.

## Schlussbestimmungen:

- a) Der jeweilige Belegungsplan ist innerhalb der Sportvereine zusammenzustellen. Koordinationsprobleme sind nur in unlösbaren Streitfällen mit dem Gemeinderat zu bereinigen. Ansonsten regelt man Probleme intern auf gut kollegialer Ebene.
- b) Die Kosten für Unterhalt und Anlagekosten (Licht, Wasser), werden durch die Einwohnergemeinde getragen. Der Gemeinderat kann diese Regelung jederzeit neu beschliessen.
- c) Die Benützung ist in erster Linie für die einheimischen Vereine gedacht. Eine Vermietung an Auswärtige ist in jedem Einzelfall durch den Gemeinderat zu prüfen und genehmigen zu lassen.
- d) Die Verantwortlichkeit in Bezug auf die Bedienung der Flutlichtanlage muss innerhalb der Vereine geregelt werden. Bei unsachgemässer Behandlung wird der Vereinsvorstand zur Rechenschaft gezogen.

Vorstehendes Reglement ist anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 1992 einstimmig genehmigt worden.

Es wird der Bevölkerung in der 1. Ausgabe der Leuziger Zytig zur Kenntnis gebracht.

Leuzigen, 24. Februar 1992

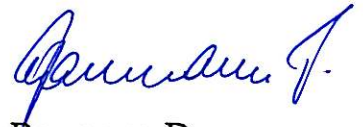
EINWOHNERGEMEINDERAT LEUZIGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:



Affolter H.



Baumann D.